Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 1564 vom 14. Oktober 2003

Aufnahme der Skulptur von Gianfredo Camesi, Hauptstrasse 4, in 4132 Muttenz, in das Inventar der geschützten Kulturdenkmäler des Kantons Basel-Landschaft

Das Gemeindezentrum Muttenz wurde 1965 - 1970 von den Architekten Rolf Keller und Fritz Schwarz erbaut. Die Gestaltung des Eingangbereiches übernahm damals der junge Tessiner Künstler Gianfredo Camesi.
Der 1940 geborene Gianfredo Camesi absolvierte eine Lehre als Hochbauzeichner, bevor er sich der künstlerischen Tätigkeit zuwandte. In den ersten Jahren ist eine lebendige Auseinandersetzung mit den aktuellen Kunstströmungen des Informel, der Konzeptkunst und der arte povera festzustellen, die das Fundament für den eigenen künstlerischen Weg legte. Ausgesprochen vielfältig begabt und interessiert, drückte Camesi seinen künstlerischen Willen in den Bereichen der Fotografie, der Bildhauerei, der Malerei, des Theaters und der Installationen aus. Ausgedehnte Reisen, Ausstellungen in mehreren europäischen Ländern und mehrere Auszeichnungen bilden die Stationen in seinem Leben. Die Auseinandersetzung mit den Grundelementen des Lebens und des künstlerischen Schaffens, mit den Symbolen und Zeichen sind die Hauptthemen in seinem Werk.
Die ersten plastischen Arbeiten von Camesi entstanden Mitte der 1960er Jahre. Seine Konzeptionen basieren von Anfang an auf den elementaren Formen und Relationen der Geometrie, auf Quadrat, Geraden, Punkt und Kreis. Neben den kubisch-räumlichen Werken entstanden Arbeiten mit zirkulären, rotierenden Formen, mit Ring- und Kreissegmenten.
In diese Schaffensphase fällt Entwurf und Ausführung der Muttenzer Skulptur und der Raumbeschriftungen. Seine Aufgabe war es, nicht nur die einzelnen Räume zu beschriften, sondern auch im Aussenraum die Besucher auf die Zugänge der einzelnen Gebäude hinzuweisen. Hierfür entwarf Camesi eine Wegweiser-Skulptur die aus fünf übereinander gestellten Pfeilen besteht. Die einzelnen Elemente folgen einer streng-geometrischen Konzeption, die dann auf eine spielerische Art eingesetzt werden. Auf dem Schaft des mittleren, waagrecht ruhenden Pfeiles ist die Leuchtschrift "mittenza" angebracht. Die serifenlosen, gerundeten Schriftzeichen sind typisch für die "Nach-Pop-Zeit". Den für die Skulptur verwendeten einfachen, geometrischen Grundformen wie Kreis, Dreieck und Rechteck werden die Materialien Beton und Metall in den Grundfarben Weiss, Gelb, Rot und Blau zugeordnet. Die kreisrunden, roten Scheiben der einzelnen Pfeile werden mittels einer hinten liegenden Glühlampe beleuchtet. Der Pfeil als Richtungsweiser und Anzeiger von Dynamik wird in Camesis Werken der 1970er Jahre zu einem wichtigen Aussageinstrument. Das Ineinandergreifen von rechteckigen und runden Grundformen in dieser Wegweiser-Skulptur visualisiert einen dynamischen Raum- und Zeitbegriff, wie er an diesem Standort erlebbar wird. Die circa drei Meter hohe Skulptur steht gegenüber dem Hotelbau, wo Passanten vorübereilen und Gäste und Kunden sich einfinden, um zu den umliegenden Gebäulichkeiten des Gesamtkomplexes zu gelangen.

Die Skulptur wird zurzeit mit fachlicher Begleitung der Kantonalen Denkmalpflege unter Beizug des Künstlers saniert.

Mit der Unterschutzstellung soll die Erhaltung dieser Skulptur vor Ort sowohl als repräsentatives Beispiel einer "Kunst im öffentlichen Raum" wie als integraler Bestandteil des Gemeindezentrums gesichert werden. Das Frühwerk von Gianfredo Camesi ist eine zeittypische und qualitätsvolle, künstlerische Antwort auf das damals neu erbaute, für die weitere Entwicklung von Neubauten in historischen Ortskernen bedeutende Gemeindezentrum.

Die Eigentümerin, die Einwohnergemeinde Muttenz, hat schriftlich ihre Zustimmung am 17. Februar 2003 zur Aufnahme der Skulptur von Gianfredo Camesi in das Inventar der geschützten Kulturdenkmäler gegeben.

://: 1. Die Skulptur von Gianfredo Camesi in Muttenz gelegen auf Parzelle Nr. 152, ist gestützt auf § 8 des Gesetzes über den Denkmal- und Heimatschutz vom 9. April 1992 in das Inventar der geschützten Kulturdenkmäler aufzunehmen.

2. Bauliche Veränderungen sowie Restaurierungen können mit dem Einverständnis und unter Aufsicht der Kantonalen Denkmalpflege vorgenommen werden.

3. Gestützt auf § 12 des Gesetzes über den Denkmal- und Heimatschutz vom 9. April 1992, gewährt der Kanton im Interesse der Erhaltung des Kulturdenkmals einmalige Beiträge an Renovationen, Restaurationen und Konservierungen.

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen von dessen Zustellung an gerechnet beim Kantonsgericht, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht in Liestal Beschwerde erhoben werden.

Nach Eintritt der Rechtskraft ist der Beschluss vom zuständigen Grundbuchamt ins Grundbuch einzutragen.

Verteiler:
- Gemeinderat Muttenz, 4132 Muttenz
- Justiz-, Polizei- und Militärdirektion
- Amt für Raumplanung
- Bauinspektorat (2)
- Kantonsarchäologie
- Landeskanzlei (Publikation)
- Kantonale Denkmalpflege, [redacted]
- Rechtsabteilung Bau- und Umweltschutzdirektion
- Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Der Landschreiber:

